

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 1, 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 01.05 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.05.2009 für das Gebiet der Stadt Holzminden folgende 1. Änderungsverordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Holzminden einschließlich der Ortschaften Neuhaus im Solling, Silberborn und Mühlenberg.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerzonen einschl. ihrer Bestandteile i.S. des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Parkanlagen und Grünflächen, Spielplätze, Grillplätze, Sport- und Badeanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gärten, Forsten, Böschungen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich der Uferbereiche.
- (3) Parkanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in den Anlagen zu dieser Satzung gekennzeichneten, schwarz umrandeten Flächen.
- (4) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Kinderspielplätze, zum Spielen freigegebene Schulhöfe und ihre Einrichtungen sowie Bolzplätze.

§ 3
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es verboten,

- a) dort zu lagern oder zu übernachten;
- b) sich in Teichen, Brunnen, Wasserbecken oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen oder zu baden;
- c) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- d) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern;
- e) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen und
- g) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Wohnwagen und Anhänger dort abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4
Benutzung der Parkanlagen und der Spielplätze

- (1) Parkanlagen
In Parkanlagen ist des weiteren verboten

- a) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - b) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Krankenfahrstühle
 - c) Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
 - d) Hunde unangeleint herumlaufen zu lassen,
 - e) Einrichtungen, insbesondere Bänke und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
- Die Stadt kann Ausnahmen von den Buchstaben b) (Fahrverbot) und c) (Verzehr alkoholischer Getränke) zulassen.

(2) Spielplätze

Die Stadt kann durch Hinweisschilder die Benutzung und den Benutzerkreis der Spielplätze regeln.

Auf Spielplätzen ist es verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen,
- b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Kleinräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen und
- f) Spielplätze entgegen den Regeln gem. Abs. 2 S. 1 zu benutzen.

§ 5

Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Zurückgewiesener oder nicht mitgenommener Müll sowie Wertstoffsäcke sind am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingengt, noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen entstehen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 7

Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen, verboten.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken ist nur dann gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt oder abgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

§ 8

Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für

Straßenbezeichnungen,
Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
Notrufanlagen der Polizei,
Verkehrsspiegel

und nur insoweit, als öffentliche Straßen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 9

Hausnummern

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten an seinem Gebäude oder Grundstück anzubringen und dafür zu sorgen, dass die Hausnummer zu jeder Zeit in gut sichtbarem und lesbarem Zustand von der Straße aus zu erkennen ist.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Gegenstände nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Bei Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Anlagen durch Tiere sind diese von dem Tierhalter oder der mit der Führung oder Haltung der Tiere beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese spezielle Reinigungsverpflichtung geht der des Anliegers vor.

§ 11

Hundehaltung

- (1) Der Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,

- b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt.
- (2) Verunreinigungen durch Kot sind von dem Hundehalter bzw. der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Diese besondere Reinigungsverpflichtung geht der des Anliegers vor.
- (3) Der Hundehalter und die mit der Führung und der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben
- a) in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
 - b) auf von Fußgängern stark frequentierten Straßen und Plätzen oder allgemein zugänglichen Wegen, wo die Zuordnung von Hund und Hundeführer für Dritte unübersichtlich ist,
 - c) in der Nähe von Radwegen
 - d) in öffentlichen Anlagen, in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Märkten, bei Umzügen, Festen und sonstigen Veranstaltungen den Hund anzuleinen.
- (4) Gefährliche Hunde sind auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Hunde müssen ferner einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben.
- (6) Der Hundehalter und die mit der Führung und der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben sicherzustellen, dass Hunde grundsätzlich nicht geführt oder laufen gelassen werden
- a) auf Sport- und Spielplätzen
 - b) auf sonstigen Flächen, auf denen Kinder spielen.

§ 12 Sauberkeit

Es ist verboten,

- a) Verpackungen, Abfälle und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen in Parks oder in der freien Landschaft wegzuwerfen,
- b) Kaugummis auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Parks oder in der freien Landschaft auszuspucken oder sich in anderer Weise zu entledigen,
- c) Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren,
- d) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu durchwühlen,
- e) in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und auszuschütten,
- f) Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrsschilder und sonstige Hinweisschilder, Ampelanlagen zu bemalen, zu beschreiben, zu beschmieren, zu bekleben oder zu besprühen.

§ 13
Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Für offene Feuer aus besonderem Anlass können Ausnahmegenehmigungen gemäß § 15 dieser Verordnung erteilt werden. Dazu gehören insbesondere Brauchtumsfeuer mit öffentlichem Charakter, wie z.B. das Osterfeuer. Der Antrag bedarf der Schriftform und der genauen Bezeichnung des Platzes bzw. Ortes und ist mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Holzminden einzureichen.

§ 14
Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist in der Stadt Holzminden verboten.
- (2) Durch Bekanntmachung (Allgemeinverfügung) der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

§ 15
Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Holzminden. Die Ausnahmegenehmigungen können befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Holzminden vom 17.08.2006 außer Kraft.

Holzminden, den 26.05.2009

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

(L.S.)

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 8 vom 15.07.09 bekanntgemacht und im TAH vom 29.07.09 veröffentlicht worden.